

Sozialvorschriften gelten nicht

Das Fahrpersonal von Begleitfahrzeugen für Schwertransporte mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 2,8 bis 3,5 Tonnen fällt nicht unter die Fahrpersonalverordnung. Das teilte die Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten BSK aufgrund einer Auskunft des Bundesamtes für Güterverkehr BAG mit. Begründet wurde diese Ausnahme laut BSK wie folgt: „Bei diesen Fahrzeugen sind wesentliche Teile der Ausstattung fest integriert, eingebaut und nicht leicht auszubauen. Somit sind es keine Fahrzeuge im Sinne der Fahrpersonalverordnung, so dass das Fahrpersonal nicht den Sozialvorschriften unterliegt.“ Eine Kopie des BAG-Schreibens stellt die BSK ihren Mitgliedern zur Verfügung.



Keine Lenk- und Ruhezeiten für Begleitfahrer von Schwertransporten